

FAQ zum Antrag auf Befreiung von der Sozialversicherungspflicht im Notdienst

Die Antworten geben den Wissensstand der KVSH mit Datum vom 28.03.2024 wieder. Bei nachfolgenden Änderungen wird das Datum angepasst.

1. Warum sollte man einen Antrag auf Befreiung stellen?

Nach dem BSG-Urteil zu Poolärzten ist die Organisationsform des Notdienstes entscheidend für die Einstufung als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. In SH ist die Organisationsform hoch und für Poolärzte und Vertragsärzte gleich. Daher ist es nicht auszuschließen, dass auch alle selbstständigen Vertragsärzte mit ihrem Einkommen aus Notdiensttätigkeit veranlagt werden. Durch den Antrag wird in jedem Fall ein (zusätzlicher) Beitrag an die Rentenversicherung vermieden.

2. Wie stellt man einen Befreiungsantrag?

Über die Webseite des Versorgungswerkes unter <https://vaesh.de>. Unter dem Punkt Mitglieder ist der Antrag zu finden. Bereithalten muss man die eigene Mitgliedsnummer des Versorgungswerkes. Wichtig ist die Angabe „abhängig beschäftigt“ und der Eintrag der KVSH als „Arbeitgeber“. Eine Ausfüllhilfe zum Antrag findet sich auf der Startseite www.kvsh.de unter der Themenseite „Notdienst“. Ärzte, die nicht beim Versorgungswerk SH rentenversichert sind, stellen den Antrag über die Webseite ihres Versorgungswerkes. Die Antragsformulare sind deutschlandweit gleich.

3. Wird durch das Stellen eines Befreiungsantrages ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis geschaffen?

Nein, der sozialversicherungsrechtliche Status für eine Tätigkeit wird zunächst durch ein Statusfeststellungsverfahren festgestellt. Ein Befreiungsantrag, über den die DRV erst nach Abschluss eines Statusfeststellungsverfahrens entscheiden wird, entfaltet keine präjudizierende Wirkung. Sollte die DRV eine abhängige Beschäftigung feststellen, wird der zuvor gestellte Antrag für diese Tätigkeit genehmigt.

4. Ich beziehe bereits Rentenzahlungen des Versorgungswerkes. Muss ich trotzdem einen Antrag stellen?

Wahrscheinlich nein. Dies ist aber noch nicht mit Sicherheit festgestellt. Insofern sollte jeder im Notdienst Tätige jetzt einen Antrag stellen.

5. Ich nehme als privatärztlich Niedergelassener am Notdienst teil. Muss ich auch einen Antrag stellen?

Ja, für den Notdienst gilt kein Unterschied zwischen vertragsärztlicher und privatärztlicher Tätigkeit, weil alle gleichartig in die Struktur eingebunden sind.

6. An wen ist der Newsletter vom 14.03. gerichtet?

Primär an die jetzt im Notdienst tätigen niedergelassenen Ärzte. Dies ist allerdings nur der erste Schritt. Da alle Ärzte notdienstpflchtig werden könnten, kann und sollte jeder Arzt einen Antrag beim Versorgungswerk stellen. Die Bearbeitungszeiten für Befreiungsanträge könnten bei der DRV Monate dauern.

7. Als Selbständiger habe ich einen Befreiungsbescheid der DRV. Warum gilt der nicht mehr?

In 2012 hat das Bundessozialgericht festgelegt, dass bei jeder Statusänderung oder bei jedem Arbeitgeberwechsel ein Arzt einen neuen Befreiungsantrag stellen muss. Die Einstufung der Ärzte im Notdienst jetzt als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte stellt eine solche Statusänderung dar, auch wenn es nicht die Selbstständigkeit, sondern nur den Notdienstanteil betrifft. Von daher ist jetzt eine neue Antragstellung erforderlich.

8. Was ist ein Statusfeststellungsverfahren?

Es ist ein Antragsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung, bei dem entschieden wird, ob eine Beschäftigung oder eine Selbstständigkeit vorliegt. Die KV leitet für alle am Notdienst teilnehmenden Ärzte ein Statusfeststellungsverfahren ein. Alle bisherigen Statusfeststellungsverfahren (zuletzt 2022) haben die Selbstständigkeit bestätigt. Ein einzelner Arzt muss hier kein gesondertes Verfahren einleiten. Über die Befreiungsanträge wird seitens der DRV erst entschieden werden, wenn die Grundsatzfragen mit dem Statusfeststellungsverfahren geklärt sind.

9. Warum kann man dann nicht das Statusfeststellungsverfahren abwarten?

Im Falle einer Entscheidung der Feststellung eines Beschäftigungsverhältnisses werden ggf. Beiträge fällig. Diese können für den einzelnen maximal drei Monate, für die KVSH maximal vier Jahre zurück festgelegt werden. Insofern kommt es auf den Tag der Antragstellung an.

10. Sollen auch HNO- und Augenärzte einen Befreiungsantrag stellen, obwohl sie ihren Dienst in ihrer Praxis ausführen?

Ja, der Sachverhalt gilt aufgrund der Einbettung in die Honorarstruktur des Notdienstes ebenso. Dies und die allgemeine Organisation überwiegen voraussichtlich den Umstand der Tätigkeit in den eigenen Räumen.

11. Sollten in einer Praxis angestellte, im Notdienst tätige Ärzte auch einen Befreiungsantrag stellen?

Nein. Angestellte nehmen formal anstelle ihres vertragsärztlichen Arbeitgebers am Notdienst teil. Die Tätigkeit erfolgt daher im Rahmen des Anstellungsverhältnisses zum Praxisinhaber. Das Honorar wird seitens der KVSH an den Praxisinhaber überwiesen. Angestellte erhalten im Binnenverhältnis ihre Notdienstvergütung als Gehaltsbestandteil. Eine Berechnung und Abführung von Sozialabgaben geschieht daher mit der Gehaltsabrechnung.

12. Was passiert, wenn ich keinen Antrag auf Befreiung stelle?

Wenn die DRV feststellt, dass die Tätigkeit im Notdienst isoliert betrachtet eine Nebenbeschäftigung darstellt, erwächst für die Tätigkeit rückwirkend sowohl eine Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch beim Versorgungswerk. Eine Antragstellung ist also in Ihrem Sinne.

13. Handelt es sich bei der Notdiensttätigkeit in Zukunft um ein Anstellungsverhältnis?

Nein, in keinem Fall. Anstellungsverhältnisse sind klassische Arbeitsverhältnisse mit Gehalt, Lohnfortzahlung, Urlaubsanspruch, Lohnsteuer, Sozialabgaben. Ein Selbständiger geht auf keinen Fall mit der KVSH ein Arbeitsverhältnis ein. Ein sozialversicherungspflichtiges

Beschäftigungsverhältnis ist eine Sonderform, die neben einer Selbstständigkeit bestehen kann.

14. Muss die KV nun Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung bezahlen?

Ja. Wenn die DRV die Notdiensttätigkeit als Beschäftigungsverhältnisse bescheidet, werden „Arbeitgeberanteile“ für die KVSH anfallen, die Bestandteil der Notdienstvergütung sein werden. Dies würde dann den Anteil des Arztes an der Zahlung an das Versorgungswerk mindern.

15. Bin ich als niedergelassener Arzt automatisch ein im Notdienst tätiger Arzt?

Grundsätzlich ja, weil der Notdienst zum Sicherstellungsauftrag gehört und jedem Arzt mit der Zulassung diese Pflicht auferlegt wird, unabhängig von der Fachgruppenzugehörigkeit. Es ist somit ein Privileg für alle anderen, wenn genügend freiwillig im Notdienst Tätige vorhanden sind, um die Dienstpläne abzudecken. Momentan gilt also: Nein. Real sind nur die tatsächlich Diensttuenden die Notdienstärzte, die jetzt zuerst einen Befreiungsantrag stellen sollten. Die Logik empfiehlt aber auch allen anderen, dies zu tun.

16. Wohin sollen Nachweise der DRV geschickt werden, wenn sie eingehen?

Dazu wird die KVSH benachrichtigen. Vor Ablauf eines Jahres ist kaum mit Bescheiden zu rechnen.

17. Was geschieht, wenn der Gesetzgeber doch analog der Rettungsdienstärzte eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht für Notdienste festlegt?

Dann waren alle Bemühungen erfolgreich und jeder erhält irgendwann einen Befreiungsbescheid auch für Notdiensttätigkeiten.

18. Können Poolärzte mit Stellung eines Befreiungsantrages wieder am Notdienst teilnehmen?

Nein, Poolärzte werden derzeit nicht im Notdienst eingesetzt.

19. Erlischt die Notdienstverpflichtung, wenn die DRV eine abhängige Beschäftigung bei Niedergelassenen feststellen würde?

Nein, die Notdienstverpflichtung beruht auf der Zulassung und stellt eine berufsrechtliche Pflicht dar. Diese Pflicht erlischt daher nicht, wenn sie im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt würde.